

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 6. Aug. 1996

Nr. 789

Baulinienplan «Korrektion Griesenbach» / EG Frauenfeld / Genehmigung

Mit Auszug aus dem Protokoll Nr. 373 seiner Sitzung vom 18. Juni 1996 ersucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der Akten kann geschlossen werden, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Da die Vorlage vor der Inkraftsetzung des neuen Planungs- und Baugesetzes (PBG) aufgelegt wurde, ist sie gemäss § 22 Abs. 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen der Verordnung zum neuen Planungs- und Baugesetz in formeller und materieller Hinsicht nach den Bestimmungen des am 1. April 1996 ausser Kraft gesetzten Baugesetzes zu überprüfen. In formeller Hinsicht hat das zur Folge, dass die Vorlage vom Regierungsrat genehmigt werden muss. Es wird daran erinnert, dass Sondernutzungspläne, die nach dem 1. April 1996 eingeleitet werden, lediglich einer Genehmigung des Departementes für Bau und Umwelt bedürfen.

Durch die beiden Grundstücke Parzellen Nm. 21 und 519 führen zwei Leitungen von 80 cm Durchmesser, d.h. es gilt der gesetzliche Gewässerabstand von 15 m. Zwecks Verbesserung der Bebaubarkeit der Parzellen ist vorgesehen, den eingedolten Bach zu verlegen und als offenen Bach entlang der Gemeindegrenze zu erstellen. Mit dem vorliegenden Baulinienplan wird der Raum für diesen Bach mit Baulinien für Hochbauten und für Anlagen gesichert. Gleichzeitig wird auch der Strassenabstand festgesetzt. Das Protokoll enthält die zum Verständnis der Planung notwendigen Informationen. Aufgrund der vorgenommenen generellen Prüfung erscheint der Baulinienplan zweckmässig.

**Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:**

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld am 18. Juni 1996 beschlossene Baulinienplan «Korrektion Griesenbach» wird genehmigt.



2. Mitteilung an:

- Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage eines Baulinienplans «Korrektion Griesenbach» mit Genehmigungsvermerk
- Departement für Bau und Umwelt
- Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Baulinienplans «Korrektion Griesenbach» mit Genehmigungsvermerk und der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

